



Stadt- und Landkreise  
und kreisangehörige Städte mit einem  
Jugendamt in Baden-Württemberg

Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg  
Sozialämter

Kreisangehörige Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg

Stuttgart, 11.02.2021

13/2021

453/2021

R 35171/2021

Gt-Info 0154/2021

## **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) – Sachstand im Februar 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits in der letzten Legislaturperiode bestand die Absicht, das SGB VIII grundlegend zu reformieren. Das damalige KJSG wurde zwar im Bundestag beschlossen, jedoch im Bundesrat nicht abschließend behandelt.

Das KJSG ist nun in der laufenden Legislaturperiode erneut aufgegriffen und in einem breiten Dialogprozess (Mitrede - Mitgestalten) unter wissenschaftlicher Begleitung zu einem neuen Gesetzesentwurf fortentwickelt worden.

Der Regierungsentwurf zum KJSG befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren. Der Zeitplan gestaltet sich wie folgt:

- Erste Lesung Bundestag am 29. Januar 2021 mit Überweisung in den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Kommunalverband  
für Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg  
Lindenspürstraße 39  
70176 Stuttgart

Landkreistag  
Baden-Württemberg  
Panoramastraße 37  
70174 Stuttgart

Städtetag  
Baden-Württemberg  
Königstraße 2  
70173 Stuttgart

Gemeindetag  
Baden-Württemberg  
Panoramastraße 31  
70174 Stuttgart

- Anhörung im Ausschuss am 22. Februar 2021
- Erste Befassung Bundesrat am 12. Februar 2021
- Beratung im Ausschuss am 24. März 2021
- Zweite und Dritte Lesung Bundestag am 26. März 2021
- Zweite Befassung Bundesrat am 07. Mai 2021
- Inkrafttreten nach Verkündung

Der Entwurf sieht u.a. folgende Regelungsgegenstände vor (vgl. dazu auch: BR-Drs. 5/21):

## **1. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen (sog. „Inklusive Lösung“)**

In einem dreistufigen Verfahren soll die Inklusive Lösung umgesetzt werden.

### **Stufe 1 (ab Inkrafttreten):**

- Verankerung des Inklusionsgedankens im SGB VIII.
- Verbesserung der Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang aus dem SGB VIII (z.B. Beteiligung bei Hilfeplan und Gesamtplan).
- Verbesserung der Beratung von jungen Menschen, Müttern, Vätern, Personensorge- und Erziehungsberechtigten.
- Einführung eines eigenen Behinderungsbegriffs in den Begriffsbestimmungen des SGB VIII (entsprechend § 2 SGB IX).

### **Stufe 2 (zwischen 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028):**

- Einführung eines unabhängigen Verfahrenslotsen beim Jugendamt.
- Anspruch für Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen bei Leistungen der Eingliederungshilfe.
- Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit.

### **Stufe 3 (ab 01. Januar 2028):**

- Übergang der Leistungszuständigkeit für Eingliederungshilfeleistungen an alle Kinder und Jugendlichen in das SGB VIII.

**Bedingung: Ein Bundesgesetz wird bis 01. Januar 2027 verkündet, welches die nähere Ausgestaltung regelt.**

Problematisch ist, dass die konkrete Ausgestaltung der Inklusiven Lösung erst in der nächsten Legislaturperiode erfolgen soll. Eine konkrete Einschätzung sowohl der finanziellen Folgen als auch der fachlichen Aspekte ist daher derzeit nicht möglich. Es gibt politische Bestrebungen, die Umsetzungsfrist vom Jahr 2028 auf das Jahr 2025 zu verkürzen. In Anbetracht des erheblichen Umsetzungsaufwands ist diese Forderung kritisch zu betrachten.

Außerdem wird in Fachkreisen teilweise eine Angleichung des Behinderungsbegriffs von § 35a SGB VIII an § 2 SGB IX gefordert.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat einen Referentenentwurf für ein Teilhabestärkungsgesetz vorgelegt. Danach soll auch zukünftig für eine Leistungsberechtigung nach Teil 2 SGB IX nach § 99 SGB IX eine **wesentliche Behinderung** maßgebend sein. Eine Angleichung von § 35a SGB VIII an § 2 SGB IX hätte zur Folge, dass das Wesentlichkeitskriterium des § 99 SGB IX in den Bereich des § 35a SGB VIII nicht übertragen würde.

Sofern an dieser Systematik bei der näheren Ausgestaltung der Inklusiven Lösung festgehalten werden sollte, würde dies eine erhebliche Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises verbunden mit einer Leistungsausweitung und somit **erhebliche zusätzliche Kosten für den Bereich der Minderjährigen** zur Folge haben. Zudem führt dies zu unterschiedlichen Behinderungsbegriffen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gegenüber Erwachsenen mit Behinderung, Probleme beim Übergang in die Anspruchsberechtigung des SGB IX für Erwachsene wären zu erwarten.

## **2. Besserer Kinder- und Jugendschutz**

- Strengere Anforderungen an die Erteilung einer Betriebserlaubnis (z.B. Zuverlässigkeit).
- Stärkung der Befugnisse der Heimaufsicht.
- Strengere Anforderungen an die Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen.
- Stärkung des Zusammenwirkens von Jugendamt und Jugendgericht, Familiengericht und Strafverfolgungsbehörden sowie weiterer Akteure.

## **3. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen**

- Begrenzung der Kostenbeteiligung von jungen Menschen bei vollstationären Leistungen auf höchstens 25 % ihres Einkommens.
- Verzicht auf die Kostenheranziehung junger Volljähriger aus dem Vermögen.
- Änderungen bei den Voraussetzungen der Hilfe für junge Volljährige.
- Einführung von Regelungen zum Zuständigkeitsübergang nach der Hilfe für junge Volljährige.
- Änderungen im Pflegekinderwesen.

## **4. Mehr Prävention vor Ort**

- Stärkung der direkten Inanspruchnahme ambulanter erzieherischer Hilfen.
- Klarstellung, dass im Rahmen von Hilfe zur Erziehung unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert werden können.

## **5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien**

- Einführung eines uneingeschränkten Beratungsanspruchs für Kinder und Jugendliche.
- Verpflichtende Einführung eines Ombudssystems in den Ländern.

- Selbstorganisierte Zusammenschlüsse von Adressatinnen und Adressaten des SGB VIII erhalten eine eigene gesetzliche Grundlage.
- Implementierung der Verpflichtung zur verständlichen und nachvollziehbaren Beratung, Aufklärung und Beteiligung von Adressatinnen und Adressaten.

Insgesamt ist mit einem erheblichen Erfüllungsaufwand für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe zu rechnen, dessen Umfang sich jedoch erst im Zuge der konkreten Ausgestaltung in der nächsten Legislaturperiode abschätzen lässt.

In den zuständigen Ausschüssen des Bundesrats wurden weitgehende Empfehlungen zu Änderungsanträgen an das Plenum des Bundesrats erarbeitet (vgl. BR-Drs. 5/1/21). Die Bundesratsdrucksache enthält mehrere unterschiedliche Aussagen zum Gesetzesentwurf im Allgemeinen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Bundesrat den fehlenden finanziellen Ausgleich für die Reformkosten bemängelt und auch die Kostenschätzung kritisiert.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens werden wir Sie selbstverständlich informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:  
Gerald Häcker

gez.:  
Magnus Klein

gez.:  
Benjamin Lachat

gez.:  
Heidi Schmid